



Mitteilung Nr. 39/2006 (CERD)

Vorwurf der Diskriminierung im Sozialversicherungswesen

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Australien

Keine Verletzung von:

- Art. 2 § 1a ICERD
- Art. 5 Abs. e iv ICERD

Regeste

Die Abschaffung eines sozialrechtlichen Privilegs für Personen einer bestimmten Nationalität stellt keine Diskriminierung dar, sondern vielmehr die Aufhebung einer solchen.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

Der Beschwerdeführer, D.F., ist ein Neuseeländer, der seit seinem sechsten Lebensjahr in Australien lebt. Mittlerweile lebt er seit 30 Jahren in Australien und ist mit einer Australierin verheiratet. Nach früherem Recht galten Neuseeländer als ständiger Resident. Er erhielt ein Spezial-Visum, das ihm den Aufenthalt in Australien auf unbestimmte Zeit erlaubte.

2001 wurde ein bilaterales Abkommen zur Sozialversicherung zwischen Australien und Neuseeland erlassen. Die massgebende Änderung war die Bedeutung des Begriffs „Australischer Resident“, welcher für den Erhalt der meisten Sozialleistungen

notwendig ist. Neuseeländer, die sich am 26. Februar 2001 in Australien befanden und solche, die zwar abwesend waren, aber während den letzten beiden Jahren mindestens 12 Monate in Australien gelebt hatten, wurden immer noch normalen Residenten gleichgestellt. D.F. erfüllte diese Voraussetzungen jedoch nicht, weil er zu dieser Zeit vom Arbeitgeber ins Ausland versetzt worden war.

Da D.F. seinen Status als „Australischer Resident“ verloren hat, müsste er eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung beantragen. Dies dauert jedoch mindestens zwei Jahre. Er befürchtet, dass er in eine prekäre Situation gelangen könnte, falls er krank oder verletzt würde oder wenn er seine Arbeit verlieren würde.

D.F. rügt, dass er aufgrund seiner Nationalität diskriminiert werde. Die nationale Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit wies seine Beschwerde jedoch ab mit der Begründung, dass die Nationalität nicht von der Rassendiskriminierung erfasst werde.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

Die Frage, ob der Beschwerdeführer wegen seiner Nationalität diskriminiert wird, sei eine materielle Frage und keine Zulassungsvoraussetzung. Die Mitteilung ist somit zulässig.

Zur Begründetheit der Mitteilung

Mit der Gesetzesänderung von 2001 wurde nicht eine Andersbehandlung eingeführt, sondern eine solche aufgehoben. Die Neuseeländer seien bislang in einer privilegierteren Position als andere Ausländer gewesen.

Der Beschwerdeführer habe in diesem Zusammenhang nicht dargelegt, dass die Gesetzesänderung eine Diskriminierung aufgrund der Nationalität mit sich bringe. Weiter habe er nicht dargelegt inwiefern seine Nationalität ein Hindernis dafür wäre, eine Aufenthaltsbewilligung oder die Australische Nationalität zu erlangen.

Entscheid

Es liege somit keine Verletzung der Artikel 2 § 1a und 5 Abs. e iv vor.